

Schiedsrichterordnung

Inhaltsverzeichnis

I. GRUNDSÄTZE - ORGANE - AUFGABEN

Präambel.....	97
§ 1 Organe	97
§ 2 Verbands-Schiedsrichterausschuss	97
§ 3 Wahl des Kreisschiedsrichterobmanns	97
§ 4 Aufgaben der Schiedsrichterorgane	98
§ 5 Umsetzung der Aufgaben.....	98

II. AUSBILDUNG - PFLICHTEN

§ 6 Ausbildung, Anerkennung, Schiedsrichterausweis.....	99
§ 7 Pflichten der Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter	99

III. LEISTUNGSKLASSEN - SPIELLEITUNG - JUGENDSCHIEDSRICHTER

§ 8 Einteilung in Leistungsklassen	100
§ 9 Ansetzungen	100
§ 10 Pflichten im Zusammenhang mit der Spielleitung.....	101
§ 11 Entschädigungen	102
§ 12 Beobachtungen und Beobachter.....	102
§ 13 Jugendschiedsrichter	102

IV. PFLICHTEN DER VEREINE - VEREINSWECHSEL

§ 14 Schiedsrichtersoll	103
§ 15 Anrechenbarkeit.....	104
§ 16 Vereinswechsel	104

V. INKRAFTTRETEN

§ 17 Inkrafttreten	106
--------------------------	-----

I. GRUNDSÄTZE - ORGANE - AUFGABEN

Präambel

Das Amt des Schiedsrichters und Beobachters ist Männern und Frauen gleichermaßen zugänglich. Die TFF-Schiedsrichterordnung gilt in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen. Die Kreisfußballausschüsse und ihre Organe dürfen keine Festlegungen treffen, die dieser Ordnung widersprechen.

§ 1 Organe

- (1) Die Organe des Schiedsrichterwesens im TFF sind:
 - a) der Verbands-Schiedsrichterausschuss (VSA)
 - b) der Kreis-Schiedsrichterausschuss (KSA)
 - c) der erweiterte Verbandsschiedsrichterausschuss als beratendes Organ
- (2) Die Ausschüsse a) und b) bestehen aus dem Vorsitzenden, dem Lehrwart, dem Ansetzer und bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Ein Mitglied des Schiedsrichterausschusses gehört dem für ihn zuständigen Spielausschuss als beratendes Mitglied an. Dem erweiterten Verbandsschiedsrichterausschuss gehören die Mitglieder des Verbandsschiedsrichterausschusses und die Vorsitzenden der Kreis-Schiedsrichterausschüsse an. Die Mitglieder der Schiedsrichterausschüsse und die Lehrstabsmitglieder müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.
- (3) In die Schiedsrichterorgane können nur ehemalige bzw. aktive Schiedsrichter gewählt werden. Der Vorsitzende des Verbands-Schiedsrichterausschusses und die Mitglieder des Verbandsschiedsrichterausschusses sollten nicht mehr aktiv als Schiedsrichter auf Landesebene tätig sein.

§ 2 Verbands-Schiedsrichterausschuss

- (1) Der VSA ist gemäß Satzung des TFF das oberste Organ für das Schiedsrichterwesen und regelt alle Schiedsrichterangelegenheiten. Hierzu kann er Richtlinien erlassen.
- (2) Der erweiterte Verbandsschiedsrichterausschuss tagt mindestens einmal halbjährlich oder wenn es mehr als die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes fordern. Er hat beratende Funktion.
- (3) Die Fußballschiedsrichter sind in Kreisschiedsrichtervereinigungen zusammengefasst. Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden des KSA und seinem Ausschuss.
- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse sind berechtigt, eine Geschäftsverteilung für ihren Zuständigkeitsbereich zu erlassen.

§ 3 Wahl des Kreisschiedsrichterobmanns

Die Wahl des Vorsitzenden des Kreisschiedsrichterausschusses (Kreisschiedsrichterobmann) erfolgt auf der Grundlage der Wahlordnung.

§ 4 Aufgaben der Schiedsrichterorgane

- (1) Die Aufgaben der Schiedsrichterausschüsse sind:
 - a) Ausbildung der Schiedsrichteranwärter sowie Förderung und Betreuung des Schiedsrichternachwuchses
 - b) Prüfung und Anerkennung der Schiedsrichter
 - c) Durchführung und Überwachung der körperlichen Leistungsüberprüfung und theoretischen Schulung der Schiedsrichter sowie die Fortbildung der Beobachter
 - d) Durchführung und Überwachung des schriftlichen Regeltests der Beobachter sowie deren Schulung
 - e) Zuordnung der Schiedsrichter und Beobachter zu Leistungsklassen
 - f) Ansetzung der Schiedsrichter zu den Pflicht- und Freundschaftsspielen
 - g) Beobachtung der Schiedsrichter
 - h) Disziplinalgewalt über die Schiedsrichter, soweit nicht andere Verbandsorgane zuständig sind
 - i) Berufung der Mitglieder des Schiedsrichterlehr- und Ansetzerstabes
- (2) Dem Schiedsrichterlehrstab gehören neben dem Lehrwart bis zu fünf weitere Mitglieder an, die im Schiedsrichterwesen erfahren sind. Die Leitung des Schiedsrichterlehrstabes obliegt dem Lehrwart.
- (3) Der VSA/KSA ist berechtigt, nach eigenem Ermessen einen Ansetzerstab zu bestimmen, dem neben dem verantwortlichen Ausschussmitglied für Ansetzungen bis zu drei weitere Mitglieder angehören können.

§ 5 Umsetzung der Aufgaben

- (1) Zur Erfüllung dieser Aufgaben finden Anwärter-Lehrgänge, Pflicht-Lehrabende, Fortbildungslehrgänge, Leistungsprüfungen, Trainingsstunden, Anwärterprüfungen und Beobachtungen auf dem Spielfeld statt. Der VSA überwacht die Ausbildungstätigkeit sowie die einheitliche Regelanwendung und -auslegung.
- (2) Der VSA bestimmt, in welcher Form die Schiedsrichterprüfungen abzunehmen sind.
- (3) Besonderes Augenmerk ist auf die Beobachtung der Schiedsrichter bei Spielleitungen zu richten. Hierzu erlässt der VSA Richtlinien auf Verbands- und Kreisebene.
- (4) Die DFB-Schiedsrichterzeitung und das aktuelle Regelheft sollten von jedem Schiedsrichter bezogen werden.

II. AUSBILDUNG - PFLICHTEN

§ 6 Ausbildung, Anerkennung, Schiedsrichterausweis

- (1) Schiedsrichter bzw. Jugendschiedsrichter kann nur werden, wer Mitglied in einem Fußballverein ist, das 14. Lebensjahr vollendet und mit Erfolg an einer Schiedsrichterausbildung oder dem DFB Junior-Referee-Programm teilgenommen hat. Hierüber erhält er einen Ausbildungsnachweis. Die Anerkennung als Schiedsrichter erfolgt, wenn er sich in mindestens fünf (5) vom zuständigen Ansetzer zugeteilten Spielen als Unparteiischer bewährt hat. Sie wird durch die Erstellung des DFB-Schiedsrichterausweises (in digitaler oder in Papierform) durch den zuständigen Schiedsrichterausschuss ausgesprochen.
- (2) Der Schiedsrichterausweis (in digitaler oder in Papierform) berechtigt grundsätzlich zum freien Eintritt zu Fußballspielen innerhalb des DFB-Gebietes, soweit nicht Sonderregelungen durch den DFB/TFV getroffen sind. Der Ausweis bleibt Eigentum des TFV und verliert beim Ausscheiden seine Gültigkeit bzw. ist zurückzugeben.
- (3) Neu ausgebildete Schiedsrichter sollten von erfahrenen Schiedsrichtern (Paten) betreut und bei ihren Spielleitungen begleitet werden.
- (4) Scheidet ein Schiedsrichter aus persönlichen Gründen aus, kann eine erneute Aushändigung des Schiedsrichterausweises nur erfolgen, wenn die Unterbrechung nicht länger als zwei Jahre andauerte.
- (5) Gültig ist ein Schiedsrichterausweis, wenn er für das laufende Spieljahr verlängert worden ist. Eine Verlängerung durch den zuständigen Schiedsrichterausschuss kann nur erfolgen, wenn der Schiedsrichter in der abgelaufenen Saison Ansetzungen wahrgenommen hat oder wenn dies auf Grund außergewöhnlicher Umstände nicht möglich war. Die Verlängerung erfolgt bei bestandener Leistungsüberprüfung, sowohl in digitaler als auch in Papierform.

§ 7 Pflichten der Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter

- (1) Schiedsrichter sind verpflichtet, mindestens 20 zugeteilte Spiele wahrzunehmen und an mindestens 4 Pflichtlehrabenden, in welchen die Teilnahme am Qualifikationslehrgang eingeschlossen ist, teilzunehmen.
- (2) Schiedsrichterbeobachter sind verpflichtet, 8 zugeteilte Beobachtungen durchzuführen und an mindestens 4 Pflichtlehrabenden, in welchen die Teilnahme am Qualifizierungslehrgang eingeschlossen ist, teilzunehmen.
- (3) Zur Umsetzung der in der Satzung § 2 übernommenen Verantwortung, Kinder und Jugendliche zu schützen, sind alle Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter verpflichtet, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit, und danach in wiederkehrenden Abständen von drei Jahren, dem Verband nach Aufforderung ein erweitertes Führungszeugnis (§ 30a Bundeszentralregistergesetz) vorzulegen. Erst nach Vorlage bzw. Wiedervorlage eines erweiterten Führungszeugnisses kann der jeweilige Schiedsrichter oder Schiedsrichterbeobachter für Spiele angesetzt werden.

Über die Verfahrensweise erlässt der Vorstand eine Durchführungsbestimmung. Zusätzlich ist der LSB-/TFV-Ehrenkodex anzuerkennen und zu unterschreiben.

III. LEISTUNGSKLASSEN - SPIELLEITUNG - JUGENDSCHIEDSRICHTER

§ 8 Einteilung in Leistungsklassen

- (1) Alle Schiedsrichter unterstehen dem Kreisschiedsrichterausschuss des Kreises, in dessen Vereinen sie Mitglied sind. Außerdem unterstehen sie bei Einteilung in eine übergeordnete Leistungsklasse dem für diese Leistungsklasse zuständigen Schiedsrichterausschuss.
- (2) Die Schiedsrichter werden durch die Schiedsrichterausschüsse in Leistungsklassen eingeteilt. In der Regel wird ein Schiedsrichter zunächst in die unterste Klasse eingestuft.
- (3) Die Schiedsrichter sind verpflichtet sich den Leistungsprüfungen, die für ihre Leistungsklasse vorgesehen sind, zu unterziehen. Diese bestehen aus einem schriftlichen Regeltest und einer körperlichen Leistungsüberprüfung.
- (4) Der Auf- und Abstieg eines Schiedsrichters in eine höhere oder tiefere Klasse ist von seinen Leistungen abhängig. Voraussetzungen für den Aufstieg sind neben guten Beobachtungsergebnissen bei den Spielen ein entsprechendes körperliches Leistungsvermögen, der Nachweis gesicherter Regelkenntnisse und charakterliche Stärke. Die Kriterien der Leistungsbewertung und des Auf- und Abstiegs sind vor Spieljahresbeginn den Schiedsrichtern bekannt zu geben. Ein Anspruch auf Einstufung in eine bestimmte Spielklasse besteht nicht.
- (5) Die Zugehörigkeit zu einer höheren Leistungsklasse entbindet den Schiedsrichter nicht von der Pflicht, auch Spiele von Nachwuchs- und sonstigen Mannschaften unterer Spielklassen zu leiten.

§ 9 Ansetzungen

- (1) Schiedsrichter werden zu den Spielen unter Beachtung ihrer aktuellen Leistungsklasse vom jeweils zuständigen Schiedsrichterausschuss angesetzt. Sie dürfen nur zu solchen Pflichtspielen angesetzt werden, bei denen ihr Verein nicht beteiligt ist. Die KFA können für den Nachwuchsbereich abweichende Regelungen treffen.
- (2) Jeder Schiedsrichter sollte in seiner höchsten Spielklasse mindestens acht Pflichtspiele erhalten. Voraussetzungen dafür sind, dass die vom zuständigen Schiedsrichterausschuss vor Beginn des Spieljahres festgelegten und den Schiedsrichtern bekannten Leistungsnormen erfüllt werden und der Schiedsrichter Einschränkungen in seiner Ansetzbarkeit nicht selbst verschuldet. Es ist den Schiedsrichtern nicht gestattet, ohne Auftrag oder Genehmigung der zuständigen Instanzen, ausgenommen § 28, Ziffer 4 der Spielordnung, Pflicht- und Freundschaftsspiele zu leiten. Diese Festlegung bezieht sich ausdrücklich auch auf alle Hallenspiele, an denen Vereine bzw. Mannschaften teilnehmen, die in den aktiven Spielbetrieb des TFV oder eines anderen Landesverbandes einbezogen sind.
- (3) Schiedsrichter können in den Spielklassen des Landes und darüber hinaus nicht zum Einsatz kommen, wenn sie in diesen Spielklassen selbst als Spieler an Pflichtspielen teilnehmen. Die Fußballkreise können für ihre Spielklassen auf Antrag des Schiedsrichters abweichende Festlegungen treffen.
- (4) Spielt ein Schiedsrichter außerhalb seines im DFBnet eingetragenen Vereins Fußball, so hat er dieses seinem zuständigen VSA/KSO mitzuteilen.
- (5) Schiedsrichtereinsätze im Ausland bedürfen grundsätzlich der Genehmigung durch den DFB. Diese ist rechtzeitig vom jeweiligen Schiedsrichter über den VSA zu beantragen.
- (6) Schiedsrichter dürfen keine Spiele leiten, an denen ihr Verein beteiligt ist.

Ausgenommen sind:

- a) Spiele nach Spielordnung § 28, Ziffer 4
- b) Spiele, zu denen offiziell keine neutralen Schiedsrichter angesetzt werden
- c) Spiele, in denen keine Spieler mit gültiger Spielberechtigung des TSV teilnehmen

Der Einsatz als Assistent bei Freundschaftsspielen des eigenen Vereins ist möglich.

- (7) Die Schiedsrichterausschüsse sind berechtigt, für die ihnen unterstehenden Leistungsklassen Altersbegrenzungen festzulegen.

§ 10 Pflichten im Zusammenhang mit der Spielleitung

- (1) Schiedsrichter haben zu jeder Zeit das Ansehen des Schiedsrichterwesens zu wahren, sich sportlich zu verhalten und sich zur Ausübung ihres Amtes die notwendige körperliche und geistige Fitness anzueignen und zu erhalten.
- (2) Schiedsrichter sind verpflichtet, Spiele, zu denen sie vom Schiedsrichterausschuss angesetzt sind, wahrzunehmen. Unentschuldigtes bzw. verschuldetes Nichtantreten wird geahndet.
- (3) Ist der Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterassistent an der Spielleitung durch unvorhersehbare Umstände verhindert, so muss der zuständige Schiedsrichteransetzer unverzüglich unter Angabe der Gründe benachrichtigt werden.
- (4) Schiedsrichter haben die Anordnungen der Schiedsrichterorgane zu befolgen, sofern sie nicht aus wichtigem Grunde daran gehindert sind.
- (5) Schiedsrichter haben bei ihrer Tätigkeit die nach Regel 5 der amtlichen Fußballregeln vorgeschriebene Sportkleidung zu tragen.
- (6) Die Schiedsrichter haben rechtzeitig vor dem Spiel anwesend zu sein, damit das Spiel zur festgesetzten Spielzeit beginnen kann. Die Schiedsrichter haben vor dem Spiel zu prüfen:
 - a) die Bespielbarkeit des Platzes
 - b) den Aufbau des Spielfeldes
 - c) die Ordnungsmäßigkeit der Ausrüstung der Spieler gemäß Regel 4 der amtlichen Fußballregeln und den Bestimmungen der Spielordnung
 - d) das Sportmaterial

Beanstandungen der Vereine bei der Spielberechtigungskontrolle bzw. bei Eintragungen in den elektronischen Spielbericht sowie im Zusammenhang mit der Trikotwerbung werden vom Schiedsrichter im Spielbericht vermerkt. Diese sind vor dem Spiel dem Schiedsrichter mitzuteilen.

- (7) Der elektronische Spielbericht ist vor Verlassen des Sportgeländes ordnungsgemäß und vollständig auszufüllen und durch den Schiedsrichter freizugeben. Bei technischen Störungen ist der Spielbericht in Papierform zu verwenden und innerhalb von 24 Stunden der spielleitenden Stelle zuzusenden.
- (8) Die Absätze eins bis vier gelten mit Ausnahme der Verpflichtung zu sportlicher Fitness auch für Beobachter.

§ 11 Entschädigungen

- (1) Dem Schiedsrichter, dem Schiedsrichter-Assistenten, dem Paten und dem Beobachter stehen die in der Spesenordnung des TFFV festgelegten Sätze zu, die nicht überschritten werden dürfen.
- (2) Die Spesensätze werden auf Vorschlag des VSA oder eines KFA durch den Verbandstag des TFFV festgesetzt.

§ 12 Beobachtungen und Beobachter

- (1) Schiedsrichter sind in Bezug auf ihre Leistungen und Fähigkeiten zu beobachten.
- (2) Zur Beobachtung werden nur solche Sportfreunde herangezogen, die durch die zuständigen Schiedsrichterausschüsse ausgewählt und bestätigt sind.

§ 13 Jugendschiedsrichter

- (1) Jugendschiedsrichter ist, wer nach erfolgreicher Schiedsrichterausbildung und -prüfung das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat. Minderjährige Bewerber bedürfen des Einverständnisses der gesetzlichen Vertreter (Sorgeberechtigten).
- (2) Jugendschiedsrichter können mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter (Sorgeberechtigten) und bei entsprechender Eignung als Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten im Erwachsenenbereich eingesetzt werden.
- (3) Zu Beginn des Spieljahres, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollenden, werden die Jugendschiedsrichter ohne weitere Prüfung von den KSA als Senioren-Schiedsrichter übernommen.
- (4) Anerkannte Jugendschiedsrichter erhalten vom TFFV den gleichen Schiedsrichterausweis wie Senioren-Schiedsrichter.

IV. PFLICHTEN DER VEREINE - VEREINSWECHSEL

§ 14 Schiedsrichtersoll

- (1) Die Vereine haben für jede am Punktspielbetrieb teilnehmende bzw. gemeldete Mannschaft, für alle Spielfeldformen, aktive Schiedsrichter für den Spielbetrieb gemäß nachfolgender Vorgabe zustellen:
 - a) für eine Männermannschaft der
 - Bundesligen, 3. Liga, Regionalliga: drei
 - Amateur-Oberliga, Verbandsliga zwei
 - Landesklasse, Kreisoberliga, Kreislīga, Kreisklasse einen
 - b) für eine Frauenmannschaft einen
 - c) für eine Altherrenmannschaft einen
 - d) für eine Junioren/Juniorinnen der
 - A-Junioren einen
 - B-Junioren/Juniorinnen einen
 - C-Junioren/Juniorinnen einen
- (2) Für Jugendabteilungen der Vereine, Jugendfördervereine, Jugendfußballclubs bzw. Jugendfußballvereine, ist die Zahl der zu stellenden Schiedsrichter auf maximal drei begrenzt.
- (3) Sollte ein Verein eine Mannschaft neu zum Spielbetrieb anmelden, ist der Verein für diese Mannschaft im ersten Jahr ihres Bestehens von der Pflicht zur Stellung eines Schiedsrichters befreit. Dies gilt auch bei einem Altersklassenwechsel von Mannschaften der D-Junioren zu den C-Junioren (entsprechend Punkt 1 d)
- (4) Die Zahl der durch einen Verein gemäß Abs. 1 zu stellenden Schiedsrichter kann bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände verringert werden. Ein außergewöhnlicher Umstand liegt insbesondere bei einem eventuellen Abbruch des Spieljahres sowie dessen längerer Unterbrechung, bei Umzug, Verbandswechsel, Wechsel in einen anderen Fußballkreis, Schwangerschaft, Sportunfall, Arbeitsunfall, längerer Krankheit oder Todesfall vor.
- (5) Die Zahl der durch einen Verein gemäß Abs. 1 zu stellenden Schiedsrichter kann verringert werden, wenn ein Schiedsrichter des Vereins im letzten abgelaufenen Spieljahr mindestens 60 zugeteilte Spiele geleitet hat. Dies ist auch für mehrere gemeldeten Schiedsrichter des Vereins möglich, welche im letzten abgelaufenen Spieljahr mindestens 60 zugeteilte Spiele geleitet haben.
- (6) Stichtag für die Ermittlung der erforderlichen Anzahl der von den Vereinen zu stellenden Schiedsrichter ist der Spieljahresbeginn am 1. Juli eines jeden Jahres. Danach vom Spielbetrieb zurückgezogene Mannschaften haben keinen Einfluss mehr auf die zu stellende Zahl von Schiedsrichtern. Die Anrechenbarkeit für einen Verein bedingt, dass der Schiedsrichter für den regional zuständigen Ansetzer verfügbar ist.
- (7) Mannschaften in Spielgemeinschaften werden im Schiedsrichtersoll nur als eine Mannschaft gewertet. Die Gesamtzahl der Mannschaften der Spielgemeinschaft entspricht der Gesamtzahl der zu stellenden Schiedsrichter der beteiligten Vereine nach Abs. 1. Das Schiedsrichtersoll kann bei Spielgemeinschaften von jedem der beteiligten Vereine auch insgesamt erfüllt werden. Bei unterschiedlichen Spielgemeinschaften im Männer- und im Nachwuchsbereich werden die Sollzahlen getrennt ermittelt.
Bleibt eine Mannschaft einer Spielgemeinschaft bestehen und wechselt nur den sportrechtlich haftenden Verein, verliert einen SG-Partner oder fügt einen SG-Partner hinzu, wird die Mannschaft nicht gem. Abs 3 von der Pflicht zur Stellung eines Schiedsrichters befreit.

- (8) Die Vereine können weitere Schiedsrichter ("Vereinsschiedsrichter"), welche im Kleinfeldspielbetrieb in ihrer Verantwortung zum Einsatz kommen, stellen. Diese finden keine Anrechnung im Sinne von Abs. 1.

§ 15 Anrechenbarkeit

- (1) Die Vereine haben vor Beginn des Spieljahres, spätestens bis zum 30. Juni eines Jahres, die gemäß § 6 Abs. 1 anerkannten Schiedsrichter zu melden, die Mitglied bei Ihnen sind und auf das gemäß § 14 festgelegte Schiedsrichtersoll angerechnet werden sollen.
Meldungen, welche nach diesem Stichtag eingehen, können nicht mehr für das festgelegte Schiedsrichtersoll angerechnet werden.
- (2) Für Vereine im Sinne von § 14 anzurechnende Schiedsrichter sind:
- a) Schiedsrichter, die ihren Verpflichtungen gemäß § 7 Abs. 1 im letzten abgelaufenen Spieljahr nachgekommen sind.
 - b) Schiedsrichter, die im letzten abgelaufenen Spieljahr neu ausgebildet wurden und gemäß § 6 als Schiedsrichter anerkannt wurden.
 - c) Schiedsrichterbeobachter, die ihren Verpflichtungen gemäß § 7, Abs. 2 im letzten abgelaufenen Spieljahr nachgekommen sind.
 - d) Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter, die zu Beginn des Spieljahres beim verpflichtenden Qualifikationslehrgang ihre regeltechnischen und ggf. sportpraktischen (nicht bei Beobachter) Leistungsnachweise bestanden haben.
- (3) Die Anrechenbarkeit als Schiedsrichter kann in einem Spieljahr nur für einen Verein erfolgen. Die von einem Verein zu Beginn des Spieljahres gemeldeten und als anrechenbar anerkannten Schiedsrichter zählen für das gesamte Spieljahr.
- (4) Soll ein von einem Verein gemeldeter Schiedsrichter nicht als anrechenbar anerkannt werden, ist dessen Verein anzuhören. Erfolgt eine derartige Anhörung eines Vereins bis zum 30.09. eines Spieljahres nicht, sind sämtliche durch den Verein gemeldeten Schiedsrichter auf die Erfüllung des Schiedsrichtersolls des Vereins für dieses Spieljahr anzurechnen.

§ 16 Vereinswechsel

- (1) Vereinswechsel von Schiedsrichtern haben bis zum 31. Dezember des laufenden Spieljahres zu erfolgen. Zur Einhaltung der Frist genügt es, wenn der Schiedsrichter, der die Absicht hat, den Verein zu wechseln, dies bei seinem zuständigen KSO schriftlich unter Benennung von bisherigem und neuem Verein sowie unter Vorlage einer Bestätigung der Abmeldung bei seinem bisherigen Verein anzeigt. Der zuständige KSO hat die Anzeige über den Vereinswechsel umgehend an den VSA über die Geschäftsstelle des TFV zu übermitteln. Der VSA bearbeitet den Vereinswechsel, in dem er den Schiedsrichter dem neuen Verein im DFBnet bis spätestens 31. Mai zuordnet.
- (2) Die Bestätigung der Abmeldung beim bisherigen Verein kann durch eine schriftliche Erklärung des bisherigen Vereins erbracht werden. Der Nachweis des rechtzeitigen Zugangs der schriftlichen Abmeldung beim bisherigen Verein kann ersetzt werden durch den Nachweis der rechtzeitigen Einstellung einer Nachricht des neuen Vereins in das E-Postfach des bisherigen Vereins, welcher die mit eigenhändiger Unterschrift versehene schriftliche Abmeldung des Schiedsrichters beim bisherigen Verein in eingescannter Form angehängt ist.
- (3) Schiedsrichter, deren Vereinswechsel erst nach dem 31. Dezember angezeigt wird, werden für das kommende Spieljahr auf die Erfüllung des Schiedsrichtersolls des bisherigen Vereins angerechnet. Die Anrechnung auf die Erfüllung des Schiedsrichtersolls des neuen Vereins erfolgt dann erst im übernächsten Spieljahr.

- (4) Die o.g. Bestimmungen sind auch für Schiedsrichter, die vorübergehend ausgeschieden sind und sich innerhalb einer Frist von zwei Jahren bei einem anderen Verein anmelden, anzuwenden. Sinngemäß ist auch zu verfahren, wenn sich ein Schiedsrichter von oder zu einem anderen Landesverband an- bzw. abmeldet. Schiedsrichter, die den Fußball-Kreis wechseln, werden lediglich für die kommende Spielzeit ihrem ehemaligen Kreisverein für das Schiedsrichter-Soll angerechnet. Danach ist ein Vereinswechsel in den Fußball-Kreis notwendig, zu welchem der neue Verein gehört.
- (5) Die Regelungen für Vereinswechsel von Schiedsrichtern sind auch auf Vereinswechsel von Schiedsrichterbeobachtern anzuwenden.
- (6) Wechselt ein Schiedsrichter innerhalb von 2 Jahren nach bestandener Schiedsrichterprüfung den Verein, so hat der aufnehmende Verein dem abgebenden Verein eine Ausbildungsentschädigung für zum Zeitpunkt der Prüfung minderjährigen Schiedsrichter von 400,00 Euro und für zum Zeitpunkt der Prüfung volljährigen Schiedsrichter von 200,00 Euro zu zahlen.“

V. INKRAFTTRETEN

§ 17 Inkrafttreten

Die Schiedsrichterordnung tritt mit Wirkung zum 02.11.2024 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Schiedsrichterordnung außer Kraft.